

5) im Fürstenthume Schwarzburg-Sonderhausen:
die Fürstlichen Landräthe.

Rudolstadt, den 31. August 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

M XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 1. September 1860, die Abänderung und Erweiterung der Vorschrift des Art. 8 der zwischen dem hiesigen Fürstenthume und dem Herzogthume Sachsen-Altenburg unterm 9./5. November 1858 erneuerten Uebereinkunft zur Verbesserung der Strafrechtspflege vom 14./28. März 1832 betreffend.

Nachstehende Ministerial-Erklärung wird, nachdem solche gegen eine gleichlautende des Herzoglich Sächsischen Ministeriums zu Altenburg ausgewechselt worden ist, mit Beziehung auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 15. November 1858 (Bes.-Sammil. 1858, S. 243) anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 1. September 1860.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

Dr. v. Bertrab.

Die Regierungen des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Schwarzburg-Rudolstadt haben sich zu einer Abänderung und Erweiterung der Vorschrift im Art. 8 der unterm 9./5. November 1858 erneuerten Uebereinkunft zur Verbesserung der Strafrechtspflege vom 14./28. März 1832 in folgender Weise vereinigt.

I

In allen Civil- und Criminalrechts-Sachen, in welchen die Bezahlung der Ankosten dazu unermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisitionen der Behörden des anderen spottel- und stempelfrei zu expediren und nur den unumgänglich nöthigen baaren Verlag an Copialien, Porto, Botenlöhnen, Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, Verpflegungs- und Transportkosten zu liquidiren.